



per Mail

An den
Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga (info@gs-uvek.admin.ch)
Herrn Bundesrat Alain Berset, (info@gs-edi.admin.ch)

Bern, 14. April 2020

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März, 16. März und 20. März 2020 (COVID-19-Verordnungen 2)

Kostenübernahme für die ambulante Behandlung auf räumliche Distanz im Rahmen der COVID-19

Faktenblatt des BAG vom 6.4.2020 / Ernährungsberatung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Herr Bundesrat Berset

Wir schreiben Ihnen als Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen, welcher mit seinen rund 1350 Mitgliedern etwa 80% der gesetzlich anerkannte Ernährungsberater/innen vertritt. Unsere Mitglieder sind ein zwar kleiner, aber wichtiger Bestandteil der Grundversorgung im Schweizer Gesundheitswesen.

Wir haben vom BAG mit Mail vom 7. April 2020 beiliegendes Faktenblatt erhalten und zunächst mit ein wenig Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass offenbar Gespräche zwischen dem BAG und den Versicherern stattfanden, ohne auch die Leistungserbringerverbände in die Gespräche miteinzubeziehen.

Gerne halten wir deshalb nachfolgend kurz fest, wie das Faktenblatt seitens des Verbandes und der Mitglieder verstanden und entsprechend gehandhabt wird. Erlauben Sie uns vorweg einen Exkurs zur tariflichen Situation.

1. Tarifregelung Ernährungsberatung

Die gesetzliche Grundlage der Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater findet sich in Art. 9b KLV. Darin ist nicht geregelt, dass die Leistungen mit physischer Präsenz der Patientinnen und der Patienten erfolgen müsste.

Konsequenterweise sieht dies denn auch die vertragliche Situation nicht vor: Die tarifvertraglichen Grundlagen mit den Krankenversicherern definieren diverse «Konsultationen», deren Umfang in den Tarifverträgen genauer umschrieben sind. Dabei handelt es sich um die üblichen, zur Ernährungsberatung gehörenden Leistungen, die mit der Patientin oder dem Patienten (die Durchführung des Beratungsgesprächs) und ohne Patientin oder Patienten (Vorbereiten des Beratungsgesprächs, Rücksprache mit dem zuweisenden Arzt, Nachbearbeitung inkl. Auswertung der Beratung, Beratungsplanung und Dokumentation, Schreiben Schlussbericht für die zuweisende Ärzteschaft usw.) erfolgen.

Im Weiteren sind Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater gemäss Art. 4.2 Abs. 1 ihres Tarifvertrags dazu verpflichtet, die Anzahl der Beratungsgespräche und **die Art** dieser Beratung unter Einhaltung der WZW-Kriterien zu planen und durchzuführen. Die Planung und Durchführung des Beratungsgesprächs erfolgt daher in Absprache mit der Patientin respektive dem Patienten sowie der zuweisenden Ärzteschaft unter strikter Einhaltung der WZW-Kriterien.

Tatsächlich findet die Durchführung der Beratungsgespräche mit dem Patienten respektive der Patientin grossmehrerheitlich physisch d.h. vor Ort statt, da dies in der Regel am zielführendsten ist.

Dass in der Ernährungsberatung je nach Situation auch auf eine physische Präsenz verzichtet und das Beratungsgespräch in räumlicher Distanz durchgeführt werden kann ohne dabei die Erreichung der Ziele und somit die WZW-Kriterien zu gefährden, hat damit zu tun, dass die Leistungen vor allem auf intellektuellem Austausch basieren. Die Ernährungsberaterin respektive der Ernährungsberater hat mit der Patientin respektive dem Patienten **in der Regel keine körperlichen Interaktionen.**

2. Faktenblatt

Im Faktenblatt findet sich der folgende Satz:

«Für alle anderen ambulant tätigen Leistungserbringer sind in der Regel telefonische Konsultationen im jeweiligen Tarif nicht vorgesehen.»

Weiter ist zu lesen:

«3.5. Ernährungsberater/Ernährungsberaterinnen

Für Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. ...»

Diese Feststellungen entsprechen nicht den tarifvertraglichen Grundlagen mit den Versicherern, wo die Art der Konsultation mit der Patientin respektive dem Patienten nicht vorgeschrieben ist. Beratungsgespräche in räumlicher Distanz finden seit geraumer Zeit statt und werden, in Absprache mit der Patientin respektive dem Patienten abgerechnet. Dies ist auch der Grund, weshalb der Verband nicht – im Gegensatz zu anderen Verbänden der Gesundheitsberufe - an den Bundesrat gelangt ist mit dem Antrag, eine Speziallösung für die Zeit der COVID-19-Pandemie vorzusehen.

3. Verständnis Faktenblatt SVDE ASDD

Wir werden den Mitgliedern empfehlen, weiterhin und wie bisher gemäss den tariflichen Grundlagen ihre Leistungen zu erbringen und abzurechnen (soweit Dringlichkeit gegeben ist gemäss COVID-19-Verordnung 2).

Wo das Faktenblatt allerdings eine hilfreiche Empfehlung darstellt, ist in der Tatsache, dass insbesondere bei der Erstkonsultationen eine Erstberatung im Rahmen einer telefonischen Konsultation stattfinden kann, wohin gehend diese sonst mit physischer Präsenz der Patientin oder des Patienten stattfindet.

Indem wir Sie um Kenntnisnahme bitten, verbleiben wir

hochachtungsvoll

**Schweizerischer Verband der
Ernährungsberater/innen
SVDE ASDD**



Gabi Fontana
Präsidentin SVDE ASDD



Dr. Karin Stuhlmann
Geschäftsführerin SVDE ASDD

Beilage:

Faktenblatt vom 6. April 2020

Kopie an:

- BAG
- SVBG
- Mitglieder SVDE ASDD